VERORDNUNG (EG) Nr. 681/2005 DER KOMMISSION

vom 29. April 2005

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 hinsichtlich der Bedingungen für die Gewährung von Flächenzahlungen für Faserflachs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zu Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 ([1]), insbesondere auf Artikel 110 Absatz 2 erster Gedankenstrich Ziffer iii,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 der Kommission vom 29. Oktober 2004 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates hinsichtlich der Stützungsregelungen nach Titel IV und IVa der Verordnung und der Verwendung von Stilllegungsflächen für die Erzeugung von Rohstoffen ([2]) sind unter anderem die Bedingungen für die Gewährung von Flächenzahlungen für Faserflachs festgelegt.

(2) Gemäß Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 wird die Gewährung von Flächenzahlungen für Faserflachs davon abhängig gemacht, dass Saatgut der in Anhang V der Verordnung aufgeführten Sorten verwendet wird. In dem mit der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 geschaffenen Rahmen für gekoppelte Zahlungen ist diese Beihilfevoraussetzung jedoch nicht gerechtfertigt, da der Hektarbetrag für die gekoppelten Zahlungen für Flachs und für andere landwirtschaftliche Kulturpflanzen derselbe ist. In der Regelung für entkoppelte Zahlungen gibt es keine Bestimmung, die auf die Sortenliste für Flachs Bezug nimmt. Der Vereinfachung halber sollte diese Bedingung daher aufgehoben werden.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 ist daher entsprechend zu ändern.

(4) Da die Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 für Beihilfeanträge in Bezug auf Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2005 gilt, sollte diese Verordnung mit Wirkung von dem genannten Zeitpunkt gelten.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Direktzahlungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i wird gestrichen.

2. Anhang V wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt für Beihilfeanträge in Bezug auf Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2005.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 2005

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

([1]) ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/2005 der Kommission (ABl. L 24 vom 27.1.2005, S. 15).
([2]) ABl. L 345 vom 20.11.2004, S. 1.